

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einzelreiseleistungen der MESSE HOTEL 24 GmbH

Stand 10.2022

Sehr geehrter Kunde,

die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden, Inhalt des zwischen Ihnen (im Folgenden „Kunde“) und der MESSE HOTEL 24 GmbH (im Folgenden „GmbH“) bei Vertragsschluss zustande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 f. BGB und füllen diese aus. **Sie werden gebeten, nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sorgfältig vor Ihrer Buchung durchzulesen!**

I. Stellung der Stay Booking Point GmbH; anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Die GmbH erbringt die ausgeschriebenen Einzelreiseleistungen (z.B. Vermittlung einer Hotelunterkunft, eines Messeservices oder eines Shuttle Service (nachfolgend als „Reiseleistungen“ bezeichnet) als Dienstleister und Vertragspartner des Kunden.

2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der GmbH und dem Kunden finden in erster Linie die mit der GmbH getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese AGB, hilfsweise die §§ 611 f. BGB Anwendung.

3. Soweit internationale oder europarechtliche Vorschriften existieren, die auf das Rechtsverhältnis mit der GmbH zwingend anzuwenden sind und keine anderen Regelungen zu Gunsten des Kunden existieren, findet auf das Rechtsverhältnis mit der GmbH ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

II. Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde kann Reservierungsanfragen bei der GmbH per E-Mail, per Fax oder mittels der Reservierungsanfrageoption über die Webseite der GmbH stellen. Auf Basis der der Reservierungsanfrage zu entnehmenden Daten unterbreitet die GmbH dem Kunden ein unverbindliches Angebot auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages per E-Mail oder per Fax. Sollte der Kunde das unverbindliche Angebot der GmbH unterzeichnen und an die GmbH zurücksenden, so unterbreitet der Kunde hiermit ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages, an das der Kunde für sieben Kalendertage gebunden ist. Die GmbH kann dieses verbindliche Angebot des Kunden durch Versendung einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung per E-Mail oder Fax gegenüber dem Kunden annehmen, der Dienstleistungsvertrag kommt mit Zugang derselben zustande.

III. Leistungen; Ersatzvorbereitung; Preisbindung / -änderung; Mängel;

Die seitens der GmbH vertraglich geschuldete Leistung orientiert sich an dem ihrerseits angenommenen verbindlichen Angebot des Kunden und etwaigen zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

Sollte der Kunde vertraglich vereinbarte Leistungen nach Zustandekommen des Dienstleistungsvertrages mit der GmbH ändern oder ergänzen wollen, so bedarf es hierfür einer weiteren ausdrücklichen Vereinbarung mit der GmbH in Textform. Sollten, seitens der GmbH, Änderungen bzw. Ergänzungen den wesentlichen Inhalt des Vertrages betreffen vorgenommen werden, ihrerseits indes nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sein, so sind diese nur dann möglich, soweit die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sollten dem Kunden aufgrund Änderung des wesentlichen Vertragsinhaltes Gewährleistungsansprüche entstehen, bleiben diese unberührt.

1. Im Falle der Vermittlung einer Hotelunterkunft

vermittelt die GmbH dem Kunden Hotelzimmer für einen konkreten Zeitraum während einer konkreten Messe/Veranstaltung. In der Regel übersteigt die Nachfrage an Hotelunterkünften zu Zeiten von Messen/Veranstaltungen das dem Markt zur Verfügung stehende Hotelzimmerkontingent vor Ort. Die GmbH vermittelt dem Kunden Hotelzimmer für einen konkreten Zeitraum, entscheidend sind hierbei die seitens des Kunden gewünschte Hotelkategorie als auch die maximale Entfernung zur Messe/Veranstaltung. Einen Anspruch auf Unterbringung in dem verbindlichen Angebot des Kunden zu entnehmenden Hotel besteht nicht. Der GmbH bleibt vorbehalten, den Dienstleistungsvertrag auch insofern zu erfüllen, als dass der Kunde in einem Hotel, mindestens derselben Kategorie, als auch in vergleichbarer oder gar kürzerer Entfernung zur Messe/Veranstaltung untergebracht wird. Die Hotelkategorie bestimmt sich dabei nach der Dehoga-Hotellklassifizierung oder (sollte eine solche nicht vergeben sein) nach deren Maßstäben. Als vergleichbare Entfernung gilt hierbei auch eine solche, die maximal 15 km mehr zum Veranstaltungsort der Messe/Veranstaltung beträgt – ausgehend von der Verortung der bisherigen Hotelunterkunft; maßgeblich für die Berechnung der Entfernung ist hierbei die jeweils kürzeste Entfernungsberechnung ermittelt durch den Kartendienst „Google Maps“ des US-amerikanischen Unternehmens Google LLC unter Zugrundelegung der Pkw-Nutzung.

Im Falle der Vermittlung einer Hotelunterkunft ist Gegenstand des Vertrages zwischen der GmbH und dem Kunden – sollte eine darüber hinausgehende Vereinbarung (wie z.B. ÜF, HP oder VP) nicht getroffen worden sein – lediglich die Überlassung der Hotelzimmer. Sollte der Kunde Nebenleistungen wie Parken, die Ingebrauchnahme einer unter Umständen vorgehaltenen Minibar, die Nutzung des Zimmertelefons, den Verbrauch von Getränken, Essen, o.ä. vor Ort in Anspruch nehmen, so hat der Kunde diese Leistungen unmittelbar dem jeweiligen Hotelbetreiber zu bezahlen.

Die GmbH ist nicht verpflichtet, dass reservierte Hotel bzw. die Unterkunft bekanntzugeben bzw. Hotelbestätigungen dem Kunden zu übermitteln. Hierdurch soll unter anderem vermieden werden, dass der Kunde seitens des Hotelbetreibers ein alternatives Angebot unterbreitet erhält.

b. Im Falle der Vermittlung eines Messe-Service vermittelt die GmbH dem Kunden lediglich eigene Kooperationspartner. Etwaige Vertragsschlüsse kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Kooperationspartner der GmbH zustande. Vertragliche Ansprüche gegenüber der GmbH auf Basis der Inanspruchnahme eines Shuttle-Service entstehen demzufolge nicht.

c. Im Falle der Vermittlung eines Shuttle-Service vermittelt die GmbH dem Kunden lediglich die IQ RENT GmbH. Etwaige Vertragsschlüsse kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und der IQ RENT GmbH zustande. Vertragliche Ansprüche gegenüber der GmbH auf Basis der Inanspruchnahme eines Shuttle-Service entstehen demzufolge nicht.

d. Sollte die GmbH zukünftig die Vermittlung von Flugreisen zur Verfügung stellen, so stehen dem Kunden bei Nichtbeförderung gegen seinen Willen, bei Annullierung des Fluges sowie bei Verspätung des Fluges ausschließlich Ansprüche gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen gemäß der Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 zu.

2. Im Falle der Vermittlung einer Hotelunterkunft ist der vertraglich vereinbarte Preis verbindlich, wenn der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des

Vertragsschlusses und dem ersten Tag der vertraglich vereinbarten Hotelnutzung maximal ein Jahreszeitraum liegt.

Übersteigt der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem ersten Tag der vertraglich vereinbarten Hotelnutzung den Zeitraum eines Jahres so ist es der GmbH vorbehalten, auf etwaige Preiserhöhungen, ausgehend von dem gebuchten Hotel, der Art zu reagieren, als dass sie die Preiserhöhung des Hotels an den Kunden weitergereicht, jedoch maximal 10 % des ursprünglichen Preises. Sollte eine Preiserhöhung des gebuchten Hotels erfolgen, so hat die GmbH diese dem Kunden nachzuweisen.

Der GmbH bleibt vorbehalten, dem Kunden für einen definierten Zeitraum die Möglichkeit einzuräumen, weitere Zimmer zu dem bereits gebuchten Kontingent in Form einer Option hinzuzufügen. Sollten die GmbH und der Kunde keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben, so gelten für die optimierten Zimmer dieselben Konditionen wie für das bereits gebuchte Kontingent. Innerhalb des vorgenannten definierten Zeitraumes bleibt es der GmbH vorbehalten, den Kunden jederzeit aufzufordern, die optimierten Zimmer innerhalb einer Frist von 24 Stunden verbindlich zu buchen. Ohne eine derartige Aufforderung kann die GmbH frühestens nach Ablauf des vormals definierten Optionszeitraumes die insofern reservierten Zimmer anderweitig vermarkten. Die GmbH muss den Kunden nach Ablauf des definierten Zeitraumes hierüber nicht in Kenntnis setzen.

3. Sollten die seitens des Kunden gebuchten und diesem zur Verfügung gestellten Hotelzimmer sowie die seinerseits genutzten Hoteleinrichtungen Mängel aufweisen so hat der Kunde diese unverzüglich sowie nachweisbar unmittelbar gegenüber dem Hotel als auch per E-Mail oder Fax gegenüber der GmbH anzuzeigen. Die vom Kunden in den gebuchten Zimmern untergebrachten Personen sind insofern als Erfüllungsgehilfen des Kunden anzusehen.

IV. Zahlungsmodalitäten; Verzugsfolgen

Nach Vertragsschluss ist die seitens des Kunden vertraglich geschuldete Zahlung in voller Höhe sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung, fällig. Hiervon abweichend kann das dem Kunden unterbreitete unverbindliche Angebot Teilzahlungen mit unterschiedlichen Fälligkeiten vorsehen. Zahlungen sind jeweils so zu leisten, dass sie spätestens am Fälligkeitstag dem ausgewiesenen Girokonto der GmbH gutgeschrieben sind. Wird eine Zahlung nicht pünktlich gutgeschrieben, so bleibt es der GmbH vorbehalten, alle zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Zahlungen sofort fällig zu stellen.

Sollte der Kunde eine Zahlung trotz Fälligkeit nicht fristgerecht leisten und dieses zu vertreten haben und sollte er darüber hinaus einer seitens der GmbH erfolgte Mahnung inklusive Fristsetzung von mindestens sieben Kalendertagen ebenfalls nicht folgen dieses ebenfalls zu vertreten haben, so ist die GmbH berechtigt, die seitens des Kunden gebuchten Zimmer (auch teilweise) anderweitig zu vergeben und im Übrigen Erfüllung zu verlangen. Alternativ kann die GmbH nach erfolgter Kündigung vollständig vom Vertrag zurücktreten. Etwaige damit zusammenhängende Schadensersatzansprüche der GmbH können gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden.

IV. Stornierung; Stornokosten

Im Falle der Stornierung von zuvor verbindlich gebuchten Zimmern durch den Kunden bleibt dieser dennoch zur vollständigen Zahlung des vertraglich geschuldeten Betrages verpflichtet.

Hiervon abweichend kann das Angebot seitens der GmbH vorzunehmende Teilerstattungen vorsehen; diese können sich der Höhe nach an dem Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigung- bzw. Stornierungserklärung und dem ersten Tag der vertraglich vereinbarten Hotelnutzung richten.

Für den Fall, dass der Kunde die gebuchten Zimmer (auch teilweise) storniert, so verpflichtet sich die GmbH, alle ihr vertretbaren Handlungen zu unternehmen, um die insofern betroffenen Hotelzimmer anderweitig zu vergeben. In diesem Falle ist der anderweitig erzielte Buchungspreis zugunsten des Kunden anzurechnen. Der in diesem Zusammenhang auf Seiten der GmbH auftretende zusätzliche Vermittlungsaufwand ist durch den Kunden zu tragen; die insofern als Stornokosten zu bezeichnenden auflaufenden Kosten betragen immer (auch bei Anrechnung anderweitig erzielter Preise) 35 % des mit dem Kunden zuvor vereinbarten Preises.

V. Haftungsausschluss

Eine Haftung der GmbH für Schäden, die nicht auf der Verletzung von vertraglichen Primärleistungspflichten beruhen oder nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden zurückzuführen sind, ist dann nicht ausgeschlossen, wenn die GmbH, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

VI. Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Auf das gesamte Rechts- bzw. Vertragsverhältnis zwischen der GmbH und dem Kunden findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, vorausgesetzt es handelt sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder es handelt sich um Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der GmbH vereinbart. Die GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Klagen der GmbH gegen Verbraucher; diese sind am Wohnsitz des Verbrauchers zu führen.

Die vorgenannte Gerichtsstandsvereinbarung ist in den Fällen, in denen internationale Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen der GmbH und dem Kunden anzuwenden sind und demzufolge vertraglich nicht abbedungen werden können, nicht anwendbar. Gleiches gilt, wenn nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, bestehen und für den Kunden günstiger sind als die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung oder die entsprechend korrespondierenden deutschen Vorschriften.

Bei Unstimmigkeiten, die auf die Übersetzung von der deutschen Sprache in die englische Sprache zurückzuführen sind, gilt die deutsche Version als maßgeblich.

© Urheberrechtlich geschützt durch
Heit Schüll Weuffen – Rechtsanwälte PartG MbB
– Aachen – 10.2022

Verantwortlich für die Erbringung der Einzelreiseleistungen:
MESSE HOTEL 24 GmbH, Königsallee 27 in
40212 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 9763 2354,
E-Mail: reservation@messe-hotel24.de